



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8423.02

BD/P058423
Basel, 29. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 23. Mai 2006

Stellungnahme zum Planungsantrag Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Aufgabenfeld 1.5 „Umwelt und Energie“ des Politikplans 2006 - 2009

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2005 den nachstehenden Planungsantrag Michael Wüthrich und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die politischen Ziele sind wie folgt zu ergänzen:

„Reduktion der Belastung im Bereich nicht ionisierende Strahlen auf Werte die dem vorbeugenden Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen“

Die Projekte und Vorhaben sind wie folgt zu ergänzen:

„Ausarbeiten und Umsetzen von kantonalen Zusatzvorschriften für den Betrieb von nicht ionisierende Strahlen verursachenden Emittoren auf im Kantonsbesitz befindlichen Gebäuden und Allmend. Die Zusatzvorschrift kann den Betrieb solcher Emittoren erlauben, allerdings nur unter der Bedingung, dass deren Immissionsbelastung (inklusive der Gesamtbelastung der umliegenden Anlagen) auf 1/10 der heutigen Grenzwerte reduziert wird. Ausgenommene Gebäude sind Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Schulen und Kindergärten.

Begründung:

Mobiltelefone und andere drahtlose Kommunikationsgeräte gehören heute zum Alltag. Zu deren Betrieb braucht es Sendeanlagen (Basisstationen). Zum vorbeugenden Schutz der öffentlichen Gesundheit wird von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz AefU für die Immissionen von Mobilfunk-Sendeanlagen ein vorläufiger Beurteilungswert von 1mW/m^2 – entsprechend $0,6\text{ V/m}$ – empfohlen. Dieser Wert ist zehnmal niedriger als die in der Schweiz durch die NIS-Verordnung als Anlagegrenzwert festgelegten 6 V/m und entspricht dem in Salzburg realisierten Modell.

Der Kanton Basel-Stadt ist an die eidgenössischen Grenzwertvorschriften gebunden und bei Bewilligungsverfahren sind diese anzuwenden. Es spricht aber nichts dagegen als Gebäudeeigner oder Allmendbesitzer dem Betreiber zusätzliche Bedingungen zu stellen, wenn dieser an solchen Orten Anlagen betreiben will. Es ist dem Betreiber freigestellt auch andere Standorte zu erwägen. Die Folge solcher Zusatzvorschriften ist beispielsweise, dass nicht im 2. Untergeschoss und nicht überall mit maximaler Empfangsstärke mobil telefoniert werden kann. In Anbetracht des potentiell beträchtlichen Gesundheitsrisikos solcher Anlagen ist aber eine Vorsorge hin zu „sanftem Mobilfunk“ vertretbar.

Michael Wüthrich, Maria Berger-Coenen, Heidi Mück, Martina Saner,
Anita Lachenmeier-Thüring, Eveline Rommerskirchen, Urs Joerg,
Andrea Bollinger, Sibel Arslan, Urs Müller, Thomas Grossenbacher,
Jörg Vitelli, Karin Haeberli Leugger, Patrizia Bernasconi, Beatrice AlderFinzen,
Dominique König-Lüdin“

1. Stellungnahme

Der Planungsantrag geht von der Auffassung aus, dass die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 ungenügenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken der nichtionisierenden Strahlung - insbesondere Mobilfunkstrahlung - biete. Für die Beantwortung des Planungsantrags ist demnach zu prüfen, ob sich auf Grund des aktuellen Wissensstandes Anhaltspunkte ergeben, dass die Grenzwerte der NISV nicht den im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 definierten Vorsorgekriterien entsprechen. Wäre das der Fall, so bestünde Veranlassung für den Kanton, weitergehende Vorschriften für Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder auf Allmend in Erwägung zu ziehen und sich darüber hinaus für die Verschärfung der Grenzwerte einzusetzen.

Gemäss USG sind im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 USG). Emissionen werden durch Massnahmen an der Quelle begrenzt. Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 USG).

Die NISV geht vom heutigen, teilweise kontroversen Erkenntnisstand über die Wirkung nichtionisierender Strahlung auf die Gesundheit des Menschen aus. Zurzeit erscheinen lediglich die thermischen Wirkungen nichtionisierender Strahlung wissenschaftlich erhärtet. Der Schutz vor diesen Wirkungen wird durch die Immissionsgrenzwerte der NISV sichergestellt. Bisher ist kein konsistenter Nachweis für schädliche oder lästige Wirkungen der nichtionisierenden Strahlung unterhalb der Immissionsgrenzwerte der NISV erbracht worden. Zwar zeigen einzelne Studien Hinweise auf biologische Effekte - so wurden insbesondere im Rahmen des EU-Forschungsprogramms REFLEX (<http://www.verum-foundation.de>) Hinweise gefunden, dass nichtionisierende Strahlung einen genschädigenden Einfluss auf verschiedene Zelllinien haben kann - doch wäre es verfrüht, daraus einen kausalen Zusammenhang mit der Entstehung chronischer Erkrankungen oder auch nur funktioneller Störungen abzuleiten. In der Übersichtstudie "Hochfrequente Strahlung und Gesundheit" (Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Materialien Nr. 162, Nachtrag A, Stand März 2004) wird als einziger gesicherter Befund die mögliche Interferenz von Mobiltelefonen bei Implantaten genannt. Unspezifische Symptome (z.B. Kopfschmerzen, Müdigkeit) im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Mobiltelefonen sowie eine Beeinflussung der Hirnströme werden als wahrscheinliche Effekte eingestuft. Ein erhöhtes Hirntumorrisiko gilt als möglich, nicht aber als wahrscheinlich. Ansonsten werden Einflüsse der niedrigdosierten Mobilfunkstrahlung auf die Gesamtmortalität und auf andere Tumorarten als unwahrscheinlich betrachtet. Diese Schlussfolgerungen decken sich mit denjenigen anderer Publikationen aus jüngster Zeit,

wonach die Hypothese gesundheitsschädlicher Wirkungen von Mobilfunkfeldern aufgrund der bisher vorliegenden Studien nicht erhärtet werden konnte.¹

Angesichts der möglichen, heute noch nicht absehbaren Gesundheitsrisiken nichtionisierender Strahlung hat sich die Schweiz deshalb - im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern - nicht mit der Festlegung von Immissionsgrenzwerten begnügt, sondern zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen angeordnet, um die Langzeitbelastung der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Für verschiedene Kategorien von Anlagen - darunter auch Mobilfunkbasisstationen - bestimmt sich die vorsorgliche Emissionsbegrenzung auf Grund besonderer Anlagegrenzwerte. Mit diesen zusätzlichen Emissionsbegrenzungen trägt die Verordnung dem Vorsorgeprinzip ausreichend Rechnung, wie vom Bundesgericht mehrmals festgestellt wurde². Ein weitergehender Anspruch auf Schutz vor nichtionisierender Strahlung als in der NISV vorgegeben bestehe nicht. Sobald jedoch zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorlägen, müssten die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden. Diesem Auftrag kommt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach: Es hat ein Nationales Forschungsprojekt zum Thema "Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit" initiiert und beteiligt sich an der Finanzierung verschiedener Studien, die im Auftrag der Forschungsstiftung Mobilkommunikation durchgeführt werden. Zudem hat es das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Basel beauftragt, systematisch die neuesten Studien zur hochfrequenten elektromagnetischen Strahlung in einer Datenbank zu katalogisieren (Literatur-Datenbank ELMAR, <http://www.elmar.unibas.ch>). Das Bundesgericht hat bestätigt, dass das BAFU damit den oben erwähnten Verpflichtungen nachkommt.

Der Kanton Basel-Stadt seinerseits hat seinen Handlungsspielraum als Liegenschaftseigentümer im Rahmen der Mobilfunk-Charta, die im Jahr 2003 abgeschlossen wurde, ausgenutzt. Im Rahmen dieser Vereinbarung mit den Mobilfunkbetreibern wurde ein Moratorium betreffend die Neuerstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden, die als Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen sowie Spitäler genutzt werden, festgelegt. Das Erziehungsdepartement (ED) hat überdies beschlossen, dass bis auf Weiteres keine neuen Mobilfunkanlagen auf den dem ED zur Nutzung überlassenen Gebäuden zugelassen werden. Dies gilt in Ergänzung zur Beschränkung in der Mobilfunk-Charta auch für alle Schulgebäude der oberen Schulen. Ebenso genehmigt das ED keine Auf- und Umrüstungen von bestehenden Mobilfunkanlagen (z.B. für UMTS).

¹ Agence française de sécurité sanitaire environnementale, Téléphonie mobile et santé humaine, 2005; National Radiological Protection Board (NRPB), Mobile Phones and Health, 2004; Programmgruppe Mensch, Umwelt, Technik (MUT), Bewertung der wissenschaftlichen Literatur zu den Risikopotenzialen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern des Mobilfunks, 2005; Swedish radiation protection authority (SSI), Recent Research on EMF and Health Risks, Third annual report from SSI's Independent Expert Group on Electromagnetic Fields, 2005.

² Entscheide 1A.208/2004 vom 19.1.2005, 1A.280/2004 vom 27.10.2005 und 1A.106/2005 vom 17.11.2005

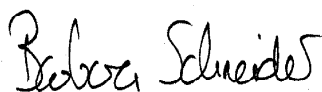
2. Fazit

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, wonach die bisherige Einschätzung, dass die NISV die durch die Bundesgesetzgebung und die Verfassung vorgegebenen Grenzen einhält, zu revidieren wäre. Für sensible öffentliche Gebäude (Schulen, Kindergärten, Spitäler) besteht andererseits bereits ein Moratorium für die Erstellung neuer Mobilfunkanlagen. Es besteht daher für den Kanton keine sachlich begründete Veranlassung, für Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder auf Allmend verschärfte Grenzwerte festzulegen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, den Planungsantrag Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Aufgabenfeld 1.5 „Umwelt und Energie“ des Politikplans 2006 - 2009 dem Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber